

ARBEITGEBERABSICHERUNG

WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN?

Mit der Arbeitgeberabsicherung sind Sie bei einem Ausfall der monatlichen Leasingraten durch Eintreten von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters ab dem 43. Tag (max. bis 5.000 Euro), Unfalltod, Elternzeit (max. 12 Monate) und Ausscheiden eines Mitarbeiters geschützt. Für die Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters ab dem 43. Tag, Elternzeit und das Ausscheiden des Mitarbeiters gilt eine Wartezeit von 1 Monat nach Übergabe des geleasteten Zweirads.

Meldung des Versicherungsfalls

Ein Versicherungsfall muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach Eintritt, gemeldet werden. Nutzen Sie dazu die E-Mailadresse kundenservice@assona.de. Bitte machen Sie dabei die folgenden Angaben:

- Leasingvertragsnummer oder Portalnummer
- Art des Versicherungsfalls (Elternzeit, Ausscheiden, Unfalltod oder Arbeitsunfähigkeit)

Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung des Versicherungsfalls benötigen wir einen Beleg für die Arbeitsunfähigkeit, die Elternzeit, den Unfalltod oder das Ausscheiden. Als Nachweis geeignet sind die folgenden Dokumente:

Bei Arbeitsunfähigkeit ab dem 43. Tag

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, sofern es sich um eine Arbeitsunfähigkeit handelt, die nur einige Tage über die 42 Tage hinaus andauern wird oder es sich um eine geringfügige Leistung handelt
- Ärztliches Attest, wenn es sich um eine langfristige Arbeitsunfähigkeit handelt oder ein entsprechendes Leistungsbestätigungsschreiben, das der Arbeitnehmer bei seiner Krankenkasse anfordert

Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters

- Kündigungsbestätigung oder Aufhebungsvertrag

Bei Tod eines Mitarbeiters

- Sterbeurkunde oder Ärztliches Attest, das den Tod bestätigt

Bei Elternzeit

- Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers zur Dauer der Elternzeit an den Arbeitnehmer

Senden Sie uns **eine Kopie** des entsprechenden Nachweises an die untenstehenden Kontaktdaten. Bitte vermerken Sie dabei die Vertragsnummer auf allen Dokumenten.

Leistungen

Stand 05/2021

Nach Einreichen der Unterlagen prüfen wir den Versicherungsfall. Im Anschluss erhalten Sie eine Information zur Übernahme der Leistungen durch assona.

Die etwaige Leistung richtet sich nach der Art des Versicherungsfalles.

Arbeitsunfähigkeit (AU43)

Übernahme der Leasingraten bis maximal 5000 EUR. Die Berechnung erfolgt taggenau.
Der Leasingvertrag bleibt bestehen.

Elternzeit

Übernahme der Leasingraten in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten. Die Berechnung erfolgt taggenau.
Der Leasingvertrag bleibt bestehen.

Ausscheiden eines Mitarbeiters

Zahlung einer Ablösesumme an den Leasinggeber (AGL). Der Leasingvertrag erlischt zum Ende des Monats des Schadeneintritts. Das Rad geht anschließend in das Eigentum des Versicherers über. Die Abholung des Rades erfolgt durch einen Dienstleister, der von assona beauftragt wird. Die Abholadresse und die Kontaktdaten des Ansprechpartners werden bei Schadensübernahme erfragt.

Tod eines Mitarbeiters

Zahlung einer Ablösesumme an den Leasinggeber (AGL). Der Leasingvertrag erlischt zum Ende des Monats des Schadeneintritts. Das Rad geht anschließend in das Eigentum des Versicherers über. Die Abholung des Rades erfolgt durch einen Dienstleister, der von assona beauftragt wird. Die Abholadresse und die Kontaktdaten des Ansprechpartners werden bei Schadensübernahme erfragt.

Hinweis

Wenn Sie nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Leasingraten erhalten (z.B. durch den Nutzer des geleasteten Zweirads), muss die Versicherungsleistung zurückgezahlt werden. Bitte teilen Sie uns dies umgehend mit.

Bitte melden Sie sich außerdem bei uns, wenn das geleaste Rad an einen anderen Nutzer übergeben wird.

Vielen Dank!

Wir sind für Sie da - so erreichen Sie uns

Telefon

030 208 666 57

E-Mail

kundenservice@assona.de

Brief

assona GmbH
Postfach 51 11 36
13371 Berlin

Kundendokumente zum Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS



Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

vielen Dank für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Unterlagen:

- ✓ Leistungsverzeichnis für den Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für das Mobilitätsschutzpaket
- ✓ Leistungsverzeichnis zur Zweiradleasing-Ausfallversicherung für Arbeitgeber
- ✓ Merkblätter zur Datenverarbeitung

Lesen Sie bitte sorgfältig die Vertragsinformationen, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind Bestandteil Ihres Vertrags.

Leistungsverzeichnis für den Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS nach Tarif LZPPV

Die AGL Activ Services GmbH (Versicherungsnehmerin und Leasinggeberin) hat zugunsten ihrer Leasingnehmer (Arbeitgeber) eines Fahrrads und nicht versicherungspflichtiger E-Bikes bzw. Pedelecs (Zweirad) eine Versicherung abgeschlossen. Im Rahmen des Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS besteht daher für das an den Leasingnehmer ausgehändigte Zweirad Versicherungsschutz nach Maßgabe des nachfolgenden Leistungsverzeichnisses. Versicherungsschutz besteht dann, wenn der Leasingnehmer als Arbeitgeber das versicherte Zweirad zur Nutzung einem im Unternehmen entgeltlich beschäftigten Arbeitnehmer überlässt. Das Leistungsverzeichnis gibt den Leistungsumfang und die vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachtenden Verhaltenspflichten wieder und enthält weitere wichtige rechtliche Informationen.

Informationen über den Versicherer

Im Versicherungsfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH, Tel: +49 30 208666 57
Postfach 51 11 36 Fax: +49 30 208666 45
13371 Berlin,
E-Mail: kundenservice@assona.de

Die R+V Allgemeine Versicherung AG beauftragt die assona GmbH (kurz: assona) mit der Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung. Sie ist u.a. berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen für den Versicherer entgegenzunehmen.

1 Versicherbare Zweiräder

Versichert sind die von der Versicherungsnehmerin zum Versicherungsschutz angemeldeten Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes bzw. Pedelecs inkl. versicherter Teile (versichertes Zweirad).

Versicherungs- und/oder zulassungspflichtige sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des Zweirads nicht bzw. nicht mehr gegeben entfällt der Versicherungsschutz.

Versicherte Teile sind fest mit dem Zweirad verbundene und für den Betrieb des Zweirads notwendige Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Zweirad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Zweirad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest mit dem Zweirad verbunden. Versichert sind nur die Teile, die bei Übergang des Zweirads an den Arbeitnehmer bereits am Zweirad vorhanden waren.

2 Leistungen aus dem Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS Reparatur

Der Versicherer übernimmt die notwendigen Reparaturkosten zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Brand, Explosion, Blitzschlag,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Verschleiß, auch an Reifen und Bremsen,
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben (Elementarschäden),
- Vandalismus,
- Elektronikschäden oder
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung),

sofern dadurch das versicherte Zweirad beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die **Reparaturkosten** umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe. Reparaturen führt der von assona beauftragte Reparaturdienstleister durch.

Für **den Akku** übernimmt der Versicherer die Kosten für den Austausch, wenn dieser aufgrund von

- Verschleiß,
- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben (Elementarschäden),
- Elektronikschäden oder
- Feuchtigkeitsschäden

nur noch **höchstens 50 Prozent** der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt. Sie erhalten einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte.

Totalschaden

Bei einem Totalschaden des versicherten Zweirads leistet der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin.

Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden irreparabel ist und die Funktionsfähigkeit des Zweirads nicht wiederhergestellt werden kann.

Ein **Totalschaden** liegt auch vor, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Reparaturkosten übersteigen die noch ausstehende vereinbarte Ablösesumme aus dem Leasingvertrag.
- Die Reparaturkosten betragen mindestens 40 Prozent des mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten Netto-Kaufpreises des Zweirads.

Abhandenkommen

Der Versicherer leistet bei Abhandenkommen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile. Ein versichertes Abhandenkommen liegt vor bei

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Raub.

Bei einem versicherten Abhandenkommen des versicherten Zweirads leistet der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernimmt der Versicherer die Kosten für die notwendige Reparatur und für die entsprechenden Ersatzteile.

3 Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung beansprucht werden können, besteht aus dieser Zweiradversicherung kein Versicherungsschutz.

4 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Zweirads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten Zweirad, die vom berechtigten Nutzer bzw. dem Leasingnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampferveranstaltungen entstehen.

staltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.

- Schäden am Akku, wenn der Akku nicht mit dem passenden Ladegerät nach den Angaben des Herstellers geladen wurde.
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Erdbeben, Dachlawinen, Schneedruck sowie Witterungseinflüsse.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und sonstige Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am Zweirad (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Miet-/Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.

5 Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls; Folgen bei Obliegenheitsverletzungen

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Ein versichertes Zweirad mit einem Kaufpreis unter 1.000 Euro ist zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss mit einem Originalkaufpreis von **mindestens 20 Euro** zu sichern. Ein Versichertes Zweirad mit einem Kaufpreis über 1.000 Euro ist mit einem Sicherheitsschloss mit einem Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** zu sichern.

Als Sicherheitsschloss gilt ein gegen Kältespray geschütztes Bügelschloss, Faltschloss, Panzerkabelschloss oder Kettenschloss aus besonders gehärtetem Metall.

Das versicherte Zweirad ist an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o. ä.) anzuschließen. Das Zweirad muss am Rahmen angeschlossen werden.

Das versicherte Zweirad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem, wie zuvor beschriebenen, Sicherheitsschloss zu sichern.

Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Zweirad nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden.

Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte Zweirad zusätzlich mit einem, wie zuvor beschriebenen, Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

5.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Jeder Schaden muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona gemeldet werden. **Dabei sind die Kaufbelege der verwendeten Sicherheitsschlösser sowie der Leasingvertrag des versicherten Zweirads vorzulegen.**

Bis zum Abschluss der Schadenregulierung muss das beschädigte Zweirad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahrt werden.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen unverzüglich bei einer Polizeidienststelle **unter Angabe der Rahmennummer des versicherten Zweirads** angezeigt werden. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Wird der Verbleib des gestohlenen bzw. geraubten Zweirads ermittelt, so ist nach Kenntniserlangung unverzüglich assona zu informieren.

Soweit für das versicherte Zweirad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen assona alle über den anderen Vertrag bekannten Informationen gegeben werden.

5.3 Rechtliche Folgen bei Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dieser vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann der Versicherer die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere des Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich, leistet der Versicherer. Dies muss nachgewiesen werden. Der Versicherer leistet auch, wenn der Versicherer bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung geht der Leistungsanspruch in jedem Fall verloren.

6 Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Zweirads an den Leasingnutzer. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Leasingvertrags, spätestens jedoch nach 37 Monaten.

Der Versicherungsschutz endet auch vorzeitig bei einem versicherten Totalschaden bzw. Abhandenkommen des Zweirads. Spätestens jedoch mit der Anzeige des Schadens bei assona.

7 Form von Mitteilungen

Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

8 Geltendes Recht, zuständiges Gericht und Vertragssprache

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

9 Verjährung von Ansprüchen

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für beim Versicherer angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt für die Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform beim Versicherungsnehmer.

10 Beschwerden und außergerichtliche Streitschlichtung

Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Dies ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus diesem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung dieses Vertrags kann der Verbraucher sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Er ist online zu erreichen über die Website:

www.versicherungsombudsmann.de

Sofern der Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen hat, kann er sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr Unabhängig davon, ob der Verbraucher sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wendet, steht ihm der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Der Versicherer untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Bei Schwierigkeiten aus diesem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung dieses Vertrags kann sich der Verbraucher auch dort beschweren.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets
Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:
 - 24-Stunden Service
 - Pannenhilfe
 - Abschleppen
 - Bergung
 - Weiter- oder Rückfahrt
 - Ersatzfahrrad
 - Übernachtungskosten
 - Fahrrad-Rücktransport
 - Fahrrad-Verschrottung
 - Notfall-Bargeld

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;
Postanschrift: 50664 Köln;
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln;
Fax: 0221/8277-560;
Mail: service@roland-schutzbrief.de;
im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen uns über den assona-Notruf unter der Rufnummer: 030 208 666 61;
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- (a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
- (b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geltenden Inhalte.

2. Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der assona GmbH mit einem „Mobilitätsschutzpaket“ versicherten Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs, welches durch die assona GmbH in den Gruppenvertrag einbezogen wurde. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

3. Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, E-Bike oder Pedelec für das Versicherungsschutz im Rahmen des „Mobilitätsschutzpakets“ besteht. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

5.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

5.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 €.

5.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

5.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

5.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung

des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,

b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,

c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2.4 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

5.2.5 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens 5 (fünf) Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

5.2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

5.2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

5.2.8 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

§ 6 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Wohnort ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im „Mobilitätsschutzpaket“ können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- b) Außerdem leisten wir nicht,

aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,

cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,

dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

- a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen. Über den assona-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter der Rufnummer: 030 208 666 61 oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61,
- b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,

e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.

2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der assona GmbH beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.

2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Mobilitätsschutzpakets verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

2. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

3. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon),

§ 9 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

Leistungsverzeichnis der Zweiradleasing-Ausfallversicherung für Arbeitgeber

Versicherer: ELEMENT Insurance AG

Präambel

Die AGL Activ Services GmbH („Leasinggeber“, „Versicherungsnehmer“) hat mit der ELEMENT Insurance AG („Versicherer“) Versicherungsschutz zugunsten von Arbeitgebern („Leasingnehmer“) vereinbart, die für ihre Arbeitnehmer („Zweiradnutzer“) auf deren Wunsch hin Dienstfahrräder oder nicht versicherungspflichtige E-Bikes bzw. Pedelecs („Zweirad“) leasen und diese den Arbeitnehmern anschließend zur Nutzung überlassen. Mit Abschluss des zwischen Ihnen und dem Leasinggeber vereinbarten Leasingvertrages werden Sie direkt in den Versicherungsschutz einbezogen. Anhand der vorliegenden Leistungsbeschreibung ergibt sich der für Sie als „Versichertes Unternehmen“ bestehende Versicherungsschutz hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Ausfälle Ihrer Arbeitnehmer und der damit einhergehenden ausbleibenden Miete für die Überlassung der von Ihnen geleasteten und Ihrem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Fahrräder. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich mit Beginn des Einzelleasingvertrages („Zweirad-Leasingverhältnis“) zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer und endet spätestens nach 36 Monaten. Im Übrigen gelten die nachfolgenden rechtlichen und verhaltenspflichtigen Bestimmungen:

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihre Arbeitnehmer aufgrund eines nach Ziffer 3 versicherten Ereignisses aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und eine Entgeltfortzahlung entfällt, sodass Ihnen hierdurch Ausfälle der Leasingraten aus Zweirad-Leasingverhältnissen entstehen. Abweichend von § 44 Absatz 2 VVG können Sie als versichertes Unternehmen Ihre Rechte unmittelbar gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers ausüben. Da ohne Ihre Mitwirkung eine Prüfung im Leistungsfall nicht möglich ist, sind Sie für die Erfüllung der Obliegenheiten nach Ziffer 6 allein verantwortlich. Ihre Kenntnisse und Ihr Verhalten sind für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung.

2. Kontaktaufnahme im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall und bei Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an unseren Versicherungsvertreter: assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, kundenservice@assona.de Tel.: +49 30 208666 57 Fax.: +49 30 208666 45

3. Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)

Versichert sind nachfolgende Ereignisse, in Folge derer eine Entgeltfortzahlung und damit die aus dieser vom Arbeitnehmer bestrittene Leasingrate nach Maßgabe des Zweirad-Leasingverhältnisses für überlassene Zweiräder entfällt, sofern keiner der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Ausschlüsse besteht:

- Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers ab dem 43. Tag;
- Ausscheiden des Arbeitnehmers;
- Unfalltod und Tod („Todesfall“) des Arbeitnehmers oder
- Elternzeit des Arbeitnehmers

3.1 Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers (ab dem 43. Tag)

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, aufgrund von einer Arbeitsunfähigkeit endet.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Zweiradnutzer infolge eines Unfalles und / oder Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Ein Unfall ist ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem eine Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Krankheit ist ein nach ärztlichem Urteil anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

3.2 Ausscheiden des Arbeitnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, durch rechtskräftige (ausgenommen betriebsbedingte) Kündigung beendet wurde und in dieser Folge die Entgeltfortzahlung endet.

Von der Leistung ausgenommen ist das Ausscheiden des Arbeitnehmers innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit.

3.3 Todesfall des Arbeitnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn Ihr Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, während des Überlassungszeitraums verstirbt und infolgedessen die Entgeltfortzahlung endet.

3.4 Elternzeit des Arbeitnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, aufgrund von Inanspruchnahme der Elternzeit endet, da der Arbeitnehmer unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist.

Für Einzelleasingverträge, die nach Anmeldung der Elternzeit geschlossen wurden, besteht kein Leistungsanspruch.

4. Wartezeit

Es gilt eine grundsätzliche Wartezeit von einem (1) Monat ab Beginn der Laufzeit des Zweirad-Leasingverhältnisses. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle aufgrund von Todesfällen (siehe Ziffer 3.3); in diesem Fall besteht keine Wartezeit. Ereignisse, die während einer bestehenden Wartezeit eintreten, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

5. Leistungsbegrenzung

Die Ihnen im Versicherungsfall zustehende Versicherungsleistung bestimmt sich in der Höhe anhand des jeweiligen Zweirad-Leasingverhältnisses, sodass die Höhe grundsätzlich der dort vereinbarten monatlichen bzw. anteiligen monatlichen Leasingrate beträgt.

Insoweit wir aufgrund eines nach Ziffer 3.1 (Arbeitsunfähigkeit) versicherten Ereignisses leistungsverpflichtet sind, ist die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

Für den Fall unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von nach Ziffer 3.2 (Ausscheiden) oder 3.3 (Todesfall) versicherten Ereignissen, erhalten Sie für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Ereignis vorliegt, längstens jedoch bis zum Ende des Zweirad-Leasingverhältnisses, Versicherungsleistungen. Die versicherten Leasingraten werden als einmalige Versicherungsleistung in einer Summe gezahlt.

Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer 3.4 (Elternzeit) ist die Versicherungsleistung in der Dauer auf zwölf (12) Monate begrenzt. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

6. Obliegenheiten und Rechtsfolgen

6.1 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

• Sie haben den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen, gemäß Ziffer 2 anzuzeigen. Dabei sind alle Informationen zum Zweirad-Leasingverhältnis, zur Überlassung sowie geeignete Nachweise, aus denen sich der Versicherungsfall ergibt, vorzulegen. Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei die Weisungen von assona befolgen.

• Soweit möglich haben Sie assona jede Untersuchung über Ursache, Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie jede Auskunft zu erteilen die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs erforderlich ist. Die von assona angeforderten Belege haben Sie beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.

- Insofern ein nach Ziffer 3.1 (Arbeitsunfähigkeit) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie den objektiven ärztlichen Befund vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit ist assona unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- Bei Geltendmachung des Versicherungsfalles aufgrund eines nach Ziffer 3.3 (Todesfall) versicherten Ereignisses, sind geeignete Bescheinigungen (bspw. Kopie der Sterbeurkunde) vorzulegen, die den Todesfall belegen.
- Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Leasingraten (z. B. durch den Zweirad-Nutzer), haben Sie dies assona umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.
- Sofern Sie das Zweirad einem anderen Arbeitnehmer überlassen, ist dies assona unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht Ihr Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt Ihr Leistungsanspruch bestehen. Dies gilt auch, wenn und insofern Sie nachweisen können, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Sollten wir Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben, bleibt Ihr Leistungsanspruch ebenfalls bestehen. Im Fall der arglistigen Obliegenheitsverletzung verlieren Sie Ihren Leistungsanspruch in jedem Fall.

7. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Ausscheiden des Mitarbeiters aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung;
- bei Ende der Entgeltfortzahlung aus anderen nicht genannten Gründen (z. B. unbezahlte Freistellung);
- für Versicherungsfälle aufgrund von Kriegsereignissen oder Terrorakten und deren Folgen;

- aufgrund von politischen Gefahren entstehen, d. h. Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder illegalem Streik beruhen;
- durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden;
- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles;
- bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Entziehungsmaßnahmen und Kuren;
- bei Ausscheiden des Mitarbeiters, wenn für das versicherte Unternehmen ein Sozialplan besteht oder vereinbart wurde;
- bei Insolvenz des versicherten Unternehmens.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit Beginn der Laufzeit des Zweirad-Leasingverhältnisses, nach Ablauf einer bestehenden Wartezeit (vgl. Ziffer 4).

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- mit Ablauf des Leasingvertrages;
- bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 3.2 (Ausscheiden) oder Ziffer 3.3 (Todesfall) nach erfolgter Versicherungszahlung;
- bei vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Zweirad-Leasingverhältnisses.

9. Ansprüche Dritter

Bestehen für Sie Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht für Sie – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer abzutreten. Geben Sie einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Für Klagen gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Für Klagen gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem (Firmen-)Sitz oder dem Sitz Ihrer Niederlassung.

Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Verantwortliche der Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen Ihres Versicherungsvertragsverhältnisses werden folgende Unternehmen getrennt verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig:

R+V Versicherung AG Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail. Telefon +49 800 533-1112 Fax +49 611 533-4500 E-Mail datenschutz@ruv.de	ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG Deutz-Kalker-Str. 46 50679 Köln Telefon +49 221 8277-500 Fax +49 221 8277-460 E-Mail service@roland-rechtsschutz.de Den Datenschutzbeauftragten für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de	ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG Deutz-Kalker-Str. 46 50679 Köln Telefon +49 221 8277-377 Fax +49 221 8277-460 E-Mail service@roland-schutzbrief.de Den Datenschutzbeauftragten für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de	assona GmbH Lorenzweg 5 12099 Berlin Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.assona.com Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@assona.net
---	--	--	---

2. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Die nachfolgenden Informationen unter Ziffer 2 gelten gleichermaßen für alle zuvor genannten verantwortlichen Stellen.

2.1 An wen übermitteln die Verantwortlichen Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerrufsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Externe Auftragnehmer und Dienstleister

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine eigene Verantwortlichkeit des Dritten vor. Typische Beispiele

sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister. Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

Weitergehende Informationen zu den bei ROLAND eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Weitergehende Informationen zu den R+V eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister: www.code-of-conduct.ruv.de

Auf Wunsch erhalten Sie dies auch als Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten.

d) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informiert R+V den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

e) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten, wenn diese gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Es wird dann vorab geprüft, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind die Verantwortlichen gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B. wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen die Verantwortlichen von Ihnen eine Einwilligung ein.

f) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

g) Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der Unternehmensgruppen der Verantwortlichen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen der jeweiligen Unternehmensgruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

R+V übermittelt personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit R+V dazu gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

2.2 Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn es erforderlich ist, übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Die Übermittlung erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden. Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer). Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte). Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, wird diese gesondert eingeholt.

Weitergehende Informationen zu den bei ROLAND erfolgenden Datenübermittlungen: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen von ROLAND anfordern.

2.3 Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
- Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer Warenkreditversicherung erhalten wir Daten zu Risikokunden von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei Bonitätsauskünften erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen.

Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

2.4 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten die Verantwortlichen von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

2.5 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen die Verantwortlichen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu den Löschrufen der R+V finden Sie im Internet: www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf

Die Liste wird Ihnen gerne auch per Post gesendet. Bitte wenden Sie sich dafür an den Datenschutzbeauftragten der R+V.

2.6 Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie jeweils bei dem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

3. Wie verarbeitet R+V Versicherung AG Ihre personenbezogenen Daten?

3.1 Wie und wann verwendet R+V Ihre personenbezogenen Daten?

R+V Versicherung AG (nachfolgend: R+V) benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeitet R+V Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeitet R+V im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegt R+V mit seiner Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

Grundsätzlich sollen Sie bitte nur die Daten mitteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn R+V Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen, werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass R+V den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

3.2 Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die R+V in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.

- In einigen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben. Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung, d. h. R+V wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn R+V wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt R+V mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

4 Wie verarbeitet ROLAND Ihre personenbezogenen Daten?

4.1 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

ROLAND verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich ROLAND auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigt ROLAND die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (dem Versicherungsnehmer von ROLAND) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von ROLAND zu übernehmendem Risiko. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeitet ROLAND diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigt ROLAND etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigt ROLAND Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzt ROLAND für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holt ROLAND Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellt ROLAND Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeitet ROLAND auch, um berechnete Interessen von ROLAND oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzt ROLAND Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeitet ROLAND Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder Beratungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollte ROLAND Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, wird ROLAND Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

4.2 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheidet ROLAND vollautomatisiert über seine Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

5. Wie verarbeitet assona GmbH Ihre personenbezogenen Daten?

5.1 Wie und wann verwendet assona Ihre personenbezogenen Daten?

assona benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall. Daneben verarbeitet assona Ihre personenbezogenen Daten u. a. auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung eines berechtigten Interesses oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Je nach Rechtsgrundlage handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien personenbezogener Daten: Vorname, Nachname, Adresse, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Vertragsstammdaten (insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags), Rechnungsdaten/Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Zahlungsdaten/Kontoinformationen.

Ihre Daten verarbeitet assona im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Grundsätzlich werden Sie gebeten, nur die Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn assona Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen, werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass assona den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet assona Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.de schicken.

5.2 Rechtsgrundlagen

assona verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der An-

tragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die assona in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeitet.

- In einigen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

- Um Prozesse zu optimieren, führt assona nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter seinen Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.de widersprechen.

Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. assona wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn assona wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt assona mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG (ELEMENT Insurance AG)

Um sicherzustellen, dass Versicherungen ihre Aufgaben effektiver und sicherer erfüllen können, ist die elektronische Datenverarbeitung (EDV) aus dem heutigen Tagesgeschäft nicht mehr wegzudenken. Mit Hilfe dieser lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Zudem bietet die EDV im direkten Vergleich zu manuellen Verfahren einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Deiner Person wird durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Als Verantwortliche für die Verarbeitung Deiner Daten erreichst Du die ELEMENT Insurance AG und unseren Datenschutzbeauftragten jederzeit per E-Mail unter datenschutz@element.in oder postalisch unter ELEMENT Insurance AG, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin Deutschland.

I. WOZU WIR DEINE DATEN VERARBEITEN

Bei Abschluss Deines Versicherungsschutzes hast Du uns Deine für die Vertragsausführung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt (**Antragsdaten**).

Wir verarbeiten diese Daten, soweit dies für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist.

Daneben werden **versicherungstechnische Daten**, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (**Vertragsdaten**). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Deine Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. das Gutachten eines Sachverständigen, Rechnungen oder die Höhe der Auszahlung (**Leistungsdaten**).

Diese Daten werden in unserem System verarbeitet, um Dir Deinen Versicherungsschutz nach Maßgabe Deines Versicherungsscheines gewähren zu können.

II. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG

Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung Deines Versicherungsschutzes gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO sowie – im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO (insb. Gesundheitsdaten) – aufgrund Deiner Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Deine Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, sowie zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Deine personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

III. VERARBEITUNG AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION, WEB-HOSTING, KONTAKTAUFNAHME, ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

Vorbehaltlich ausdrücklicher Einwilligung oder vertraglich oder gesetzlich erforderlicher Übermittlung verarbeiten oder lassen wir die Daten nur in Drittländern mit einem anerkannten Datenschutzniveau, vertraglichen Verpflichtung durch sogenannte Standardschutzklauseln der EU-Kommission, beim Vorliegen von Zertifizierungen oder verbindlicher internen Datenschutzvorschriften verarbeiten (Art. 44 bis 49 DSGVO, Informationsseite der [EU-Kommission](#)).

Bei der Datenverarbeitung greifen wir auf Cloud-Hosting-Dienstleistungen externer Anbieter zurück. Insofern haben wir uns für die Services von Amazon Web Services (AWS) und Salesforce (Cloudanbieter) entschieden. Dabei nutzen wir ausschließlich europäische Serverstandorte, um den besonderen Anforderungen der EU hinsichtlich der Datenverarbeitung gerecht zu werden; als Hauptinstanzen nutzen wir jeweils Rechenzentren in Frankfurt am Main, als Backup-Instanzen Rechenzentren in Frankfurt am Main und Paris. Die Cloudanbieter erfüllen höchste Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und sind u.a. nach ISO-27001 zertifiziert.

Im Zuge der Verarbeitung bei einem Cloudanbieter kann es teilweise zu Verarbeitungstätigkeiten auf Servern in den USA kommen, wenn hierzu eine konkrete Legitimierung besteht. Nähere Informationen dazu kannst Du unter [AWS Sicherheit, Identität und Compliance](#) bzw. [Salesforce Trust and Compliance](#) einsehen.

Für die Verwaltung von Kontaktanfragen und Kommunikation setzen wir den Anbieter Salesforce.com Inc. ein. Hierbei wird der Inhalt der gesamten elektronischen Kommunikation (z. B. E-Mail-Adressen, Inhalte, Anhänge) verarbeitet. Die Beantwortung der Kontaktanfragen im Rahmen von vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen erfolgt zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten oder zur Beantwortung von (vor)vertraglichen Anfragen und damit auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen an der Beantwortung der Anfragen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die schnelle und zusammenhängende Bearbeitung der eingehenden Anfragen zu gewährleisten. Die Verarbeitung erfolgt unter Nutzung von Servern ausschließlich innerhalb der EU. Salesforce ist ein zertifizierter Lizenznehmer des TRUSTe Privacy Seals. Nähere Informationen dazu kannst Du unter [Salesforce Datenschutz](#) einsehen.

Für die Zahlungsabwicklung setzen wir sorgfältig ausgesuchte, vertrauenswürdige und PSD-II zertifizierte Zahlungsdienstleister, derzeit Stripe Payments Europe, Ltd., ein. Die für die Verarbeitung erforderlichen Daten – wie z. B. Kreditkartennummer, CVV, Gültigkeit, IBAN oder Zahlbetrag – (**Zahlungsdaten**) werden hierbei direkt durch den Zahlungsdienstleister verarbeitet. Eine Speicherung der eingegebenen Kreditkarteninformationen bei ELEMENT erfolgt nicht. ELEMENT speichert lediglich einen anonymisierten Zahlungstoken für Kreditkartenzahlungen. ELEMENT bedient sich der Zahlungsdienstleister auf Grundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die Sicherheit der Zahlungsabwicklung zu gewährleisten. Die Verarbeitung kann unter Nutzung von Servern außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den USA, erfolgen, wenn es hierfür eine konkrete Legitimierung gibt. Nähere Informationen dazu kannst Du unter [Stripe Global Privacy Policy](#) einsehen.

IV. DATENÜBERMITTLUNG AN RÜCKVERSICHERER

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer werden wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

V. DATENÜBERMITTLUNG AN ANDERE VERSICHERER

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hast Du uns bei Antragstellung jede Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des

Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

VI. DATENÜBERMITTLUNG AN SACHVERSTÄNDIGE (SCHÄTZER)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Deine Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

VII. VERMITTLER / VERTRIEBSPARTNER

Soweit Du hinsichtlich Deiner Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut wirst, verarbeitet Dein Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln wir diese Daten an die Dich betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Deiner Betreuung und Beratung in Deinen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Sofern Du Deine Versicherung über einen Vertriebs- oder Kooperationspartner von uns abgeschlossen hast, übermitteln wir Deine Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, soweit dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses oder zu administrativen Zwecken, etwa der Abrechnung mit dem Partner notwendig ist.

VIII. EXTERNE DIENSTLEISTER

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil weiterer externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, kannst Du der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.element.in/dienstleisterliste entnehmen.

IX. WEITERE EMPFÄNGER

Darüber hinaus können wir Deine personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden), wenn wir hierzu verpflichtet sind.

X. ZENTRALE HINWEISSYSTEME

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

XI. WEITERE AUSKÜNFT UND ERLÄUTERUNGEN DEINER RECHTE

Du hast als Betroffener das Recht, Auskunft über die Verarbeitung durch uns zu verlangen. Wir erläutern Dir im Rahmen der Auskunftserteilung die Datenverarbeitung bzw. stellen eine Übersicht der verarbeiteten Daten zur Verfügung. Falls bei uns gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, hast Du das Recht, diese Daten berichtigen zu lassen. Du kannst außerdem die Löschung der Daten verlangen. Sollte die Löschung aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausnahmsweise nicht möglich sein, werden die Daten gesperrt, sodass sie nur noch für diesen gesetzlichen Zweck verfügbar sind. Du kannst die Verarbeitung Deiner Daten außerdem einschrän-

ken lassen, z.B. wenn Du der Auffassung bist, dass die von uns gespeicherten Daten nicht korrekt sind. Dir steht auch das Recht auf Datenübertragbarkeit zu, d.h., dass wir Dir auf Wunsch eine digitale Kopie der von Dir bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen.

Wenn Du eine Einwilligung zur Verarbeitung Deiner Daten erteilt hast, kannst Du diese jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit der vor Deinem Widerruf durchgeführten Verarbeitung Deiner Daten.

Wenn wir die Verarbeitung Deiner Daten auf eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützen, kannst Du Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Bei Ausübung eines Widerspruchs bitten wir Dich um Darlegung der Gründe, weshalb wir Deine Daten nicht verarbeiten sollten. Im Falle Deines begründeten Widerspruchs prüfen wir die Sachlage und werden entweder die Verarbeitung einstellen bzw. anpassen oder Dir unsere zwingenden schutzwürdigen Gründe mitteilen, aufgrund derer wir die Verarbeitung fortführen dürfen.

Um Deine hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, kannst Du Dich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden.

Du hast auch das Recht, Dich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde innerhalb der Europäischen Union zu beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, Deutschland.

XII. DAUER DER DATENSPEICHERUNG

Wir löschen Deine personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Deine personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

XIII. DATENVERWENDUNG IM KUNDENPORTAL

Mit Abschluss Deines Versicherungsvertrages mit ELEMENT über unsere Antragsstrecke oder die Antragsstrecke eines Vertriebspartners wirst Du automatisch für unser Kundenportal angemeldet. Über das Kundenportal erhältst Du Einblick in Deinen Versicherungsvertrag und erhältst die Möglichkeit, mit uns Kontakt aufzunehmen. Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere die Login-Informationen (Name, Passwort sowie eine E-Mail-Adresse). Die im Rahmen der Registrierung eingegebenen Daten werden für die Zwecke der Nutzung des Nutzerkontos und dessen Zwecks verwendet. Um das Kundenportal vor unbefugtem Zugriff zu schützen, haben wir eine Zwei-Faktor-Authentifizierung eingerichtet. Zu diesem Zweck gibst Du beim Erwerb der Versicherung Deine E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Mobilfunknummer in der Antragsstrecke an. Wir versenden dann nach Erwerb und jedem weiteren Login eine E-Mail an die in der Antragsstrecke angegebene E-Mail-Adresse. Diese E-Mail enthält einen Link, über den Du unser Kundenportal erreichst. Dort musst Du Deine E-Mail-Adresse erneut eingeben. Du wirst sodann zur Eingabe eines 6-stelligen Tokens aufgefordert, den wir Dir an die im Antragsprozess angegebene Mobilfunknummer geschickt haben. Sofern Du den Token nicht erhalten hast, weil uns keine Mobilfunknummer vorliegt oder diese nicht mehr aktuell ist, kannst Du Dich auch durch die Eingabe Deines Geburtsdatums identifizieren.

Nähere Hinweise zur Datenverarbeitung im Kundenportal findest Du in unserer Datenschutzerklärung.